

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 114 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 115 Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
- 116 1. Änderungssatzung vom 23.12.2009 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts "Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ" vom 31.05.2007, in Kraft getreten am 01.07.2007
- 117 Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser
- 118 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) Herr Daniel Esser
- 119 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) Herr Daniel Esser
- 120 Öffentl. Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustel-

25. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 28  
29.12.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249  
Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Bei Zustellung mit der Post:  
zum Preis von 22,00 Euro  
jährlich, zahlbar im voraus an  
die Stadtkasse (Konten bei  
allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kostenfrei  
erhältlich am Informations-  
schalter im Rathaus während  
der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

lungsgesetz (VwZG) Herr Manuel Kunz

Hinweisbekanntmachungen



114

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 22.12. 2009

**7. Nachtragssatzung**

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch die 6.Nachtragssatzung vom 11.12.2008.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich 2,00 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

**§ 2**

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

**Ergänzungen:**

Aufgrund einer Widmung für den öffentlichen Straßenverkehr im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 195 – Konkordiastraße – (abzweigender Seitenarm der Straße Stich im Bereich des ehemaligen Dohmen – Geländes)

Stich	Straßenart d
-------	--------------

Aufgrund einer Widmung für den öffentlichen Straßenverkehr im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 253 – nördlich Maarfeld

Maarfeld	Straßenart: d
Bergrather Feld	Straßenart: d

Textlich ergeben sich hierdurch keine Veränderungen, die beiden v.g. Straßennamen sind bereits Bestandteil der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler.

**Einstufungen:**

- a) Fußgängerzone,
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient,
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient,
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebauten Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2009

Bertram  
Bürgermeister

115

**Satzung  
über die Änderung der Fristen bei der  
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7  
Landeswassergesetz Nordrhein-  
Westfalen**

**Präambel**

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Notwendigkeit zur Regelung**

Die Stadt Eschweiler muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle an den nachfolgend in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen anliegende Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-

Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3

#### Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.12.2010**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung aber spätestens bis zur in § 3 Abs. 1 genannten Frist ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist im Geltungsbereich dieser Satzung nach

den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen in Ausnahmefällen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV - Untersuchung, Wasser- oder Luftdruck mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Nieder-

schlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 4**

##### **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW

(LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

116

Eschweiler, den 17.12.2009

Bertram  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 23.12.2009  
zur Satzung der Stadt Eschweiler über die  
Anstalt öffentlichen Rechts  
„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,  
Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“  
vom 31.05.2007, in Kraft getreten am  
01.07.2007**

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über  
die Änderung der Fristen bei der Dicht-  
heitsprüfung von privaten Abwasserlei-  
tungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Lan-  
deswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 16.12.2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), folgende Änderungssatzung beschlossen:

Am Hastenrather Fließ 2, 4, 6, 8, 8a, 8b, 8c,  
10, 12  
Am Otterbach

Buschhof 2

**§ 1**

Eifelstraße 44

**§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

Gressenicher Mühle

Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 BBO und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 bzw. S 13 TVöD.

Hamicher Weg 24, 26, 30, 34, 36, 38, 40,  
42, 44, 46, 48  
Hastenrather Schule  
Heisterner Straße 27d, 27e, 27f, 27g, 27h,  
27i, 29, 29a, 29b, 31, 31a, 33, 35, 37, 37a,  
39, 41, 43, 45, 45a, 47, 49, 51, 51a, 53, 55,  
57, 59, 61, 63, 65

**§ 2**

Im Korkus  
Im Tempel

**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Kapellenweg  
Keerbenden  
Knippmühle 2, 4, 4a, 6, 6a

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Eschweiler, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sofern die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen sind, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Er entscheidet ferner über den stellvertretenden Vorsitz aus den Mitgliedern der Verwaltung.

Langenerf

Ostpreußenweg 1, 1a, 7, 7a, 9, 11, 13, 15,  
17, 21

**§ 3**

Scherpenseeler Straße  
Schwarzer Weg

**Inkrafttreten**

Volkenrather Straße 4, 4b

Wendelinusstraße 53, 55, 57, 63, 65, 67, 69,  
78, 78a, 80, 84, 90, 94, 96, 98

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.12.2009

Bertram  
Bürgermeister

117

**Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Eschweiler über den Einbau, die Entleerung und Reinigung von Anlagen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen aus dem Abwasser vom 25.06.1997 (in Kraft getreten am 28.06.1997) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

(2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, **118**

(3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

### **Bekanntmachung**

(4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Eschweiler, den 22.12.2009

Die an Herrn Daniel Esser, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12411/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Bertram  
Bürgermeister

montags bis mittwochs und  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2009

Bertram  
Bürgermeister

**119**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Daniel Esser, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12411/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bür-

germeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

montags bis mittwochs und  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Eschweiler, 22.12.2009

eingesehen werden.

Bertram  
Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2009

Bertram  
Bürgermeister

**120**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Manuel Kunz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12413, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.